

Stadt Gaildorf

Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“

(Sanierungssatzung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Stadt Gaildorf wird das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Maßstab 1:2000, mit Datum vom 12.01.2022, eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Flächen.

- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB im sog. „vereinfachten“ Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Stadtmitte V – Nördliches Kocherufer“ soll bis 31.12.2030 abgeschlossen sein.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaildorf, den 27.01.2022



Frank Zimmermann
Bürgermeister



Anlage: Abgrenzungsplan

Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Stadtmitte V"

Lageplan zur Satzung über
die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets
"Stadtmitte V"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanie-
rungsgebiets "Stadtmitte V"

Verfahrensvermerke 26.01.2022
Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

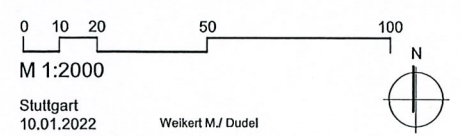
Gaildorf, den 27.01.2022

Frank Zimmermann
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 29.01.2022

Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 103 901 m²

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-3/338



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

